

Nachhaltigkeit: Neue Herausforderungen für Aufsichtsräte öffentlicher Unternehmen

Das nachhaltige Wirtschaften ist seit Langem eine zentrale Richtschnur für Unternehmen der öffentlichen Hand und somit auch im Fokus der entsprechenden Aufsichtsgremien. Insbesondere durch das mittelfristig umzusetzende Gebot der Klimaneutralität steht für viele öffentliche Unternehmen in den kommenden Jahren dennoch eine umfassende Nachhaltigkeitstransformation an. Dem Aufsichtsrat eines öffentlichen Unternehmens als Kontrolleur und strategischer Partner der Geschäftsleitung kommt dabei eine bedeutende Rolle zu.

Damit dieser Rolle adäquat entsprochen werden kann, sollten Aufsichtsratsmitglieder sich mit neuen regulatorischen Anforderungen auseinandersetzen, durch entsprechende Schulungen zu Nachhaltigkeitsthemen regelmäßig fortbilden sowie die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Unternehmens regelmäßig im Austausch mit der Geschäftsleitung reflektieren.

Aufsichtsrat muss künftig ausgeweitete Nachhaltigkeitsberichterstattung überwachen

Regulatorisch bedeutsam ist derzeit insbesondere die geplante EU-weite Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die auch für den Aufsichtsrat neue Aufgaben mit sich bringt. Durch die geplante Ausweitung werden ab dem Geschäftsjahr 2023 nicht nur viele Unternehmen der öffentlichen Hand erstmals berichtspflichtig. Der Nachhaltigkeitsbericht muss nach dem CSRD-Entwurf (CSRD = Corporate Sustainability Reporting Directive) ab 2023 auch zwingend Bestandteil des Lageberichts sein und kann nicht mehr als gesonderter Bericht veröffentlicht werden. Damit wäre er zukünftig durch den Aufsichtsrat stets nach den allgemeinen, für die Überwachung der Finanzberichterstattung geltenden Vorschriften zu prüfen.¹

Die durch den Aufsichtsrat zu überwachende Berichterstattung soll nach dem aktuellen CSRD-Entwurf über die bisher geltenden Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange hinaus künftig auch bestimmte Aspekte der Corporate Governance umfassen, zum Beispiel die Rollen von Organen, Unternehmensethik und Lobbyaktivitäten. Auch die Resilienz von Geschäftsmodell und Strategie im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken muss behandelt werden sowie die Übereinstimmung der Planung mit dem Pariser Klimaziel, die Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad zu begrenzen.² Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass sich durch fehlerhafte Angaben im Nachhaltigkeitsbericht hohe Reputations- und Haftungsrisiken für die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat ergeben können.³ Auch ein Nichterreichen verkün-

deter Nachhaltigkeitsziele könnte in der Öffentlichkeit noch sehr viel kritischer aufgenommen werden, als dies in anderen Bereichen der Unternehmensberichterstattung der Fall ist.⁴

Aktuelle Fragestellungen für den Aufsichtsrat

Aufsichtsräte öffentlicher Unternehmen sollten sich somit frühzeitig mit der Frage auseinandersetzen, wie sie sicherstellen können, dass sie die im CSRD-Entwurf vorgesehene Pflicht zur Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht adäquat ausfüllen. Diese Überwachungspflicht umfasst auch den digitalen Prozess zur Ermittlung der Nachhaltigkeitsinformationen. Somit steht nicht nur die inhaltliche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts im zukünftigen Fokus des Aufsichtsrats, sondern auch eine Prüfung der dahinterliegenden internen Kontroll-, Risikomanagement-, Revisions- und Compliance-Management-Systeme.⁵

Wie so oft, gilt auch bei diesem Thema für Aufsichtsratsmitglieder: „Schweigende Anwesenheit allein reicht nicht aus – die Aufsichtsratsaktivität manifestiert sich nicht zuletzt durch Fragen an die Geschäftsleitung.“⁶ Folgende beispielhafte Punkte sollten bei dieser zeitnah adressiert werden:

- Unterliegt das Unternehmen der geplanten erweiterten Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2023 und inwiefern ist es darauf vorbereitet?
- Entspricht der etwaige Nachhaltigkeitsbericht, den das Unternehmen bereits auf freiwilliger Basis oder aufgrund einer Gesellschaftervorgabe eingeführt hat, den im CSRD-Entwurf vorgesehenen Kriterien?
- Welcher Standard der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllt die im CSRD-Entwurf vorgesehenen Kriterien und ist für das Unternehmen geeignet?
- Inwiefern sind die Controlling-Instrumente und Berichtslinien des Unternehmens bereits auf die erweiterten Berichtspflichten ausgerichtet bzw. müssen angepasst werden?
- Welche Vorkehrungen kann der Aufsichtsrat selbst jetzt schon treffen, um sich auf die kommende Prüfung der erweiterten Berichtslegung vorzubereiten? |

Michael Plazek

¹ Vgl. Pöschke, M. (2021): Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wandel – neue Pflichten für Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat. In: Audit Committee Quarterly – extra Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zum Entwurf der EU-Kommission: Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), S. 72–73

² Vgl. Schuster, F. & Plazek, M. (2021): Nachhaltigkeitsberichterstattung in Unternehmen der öffentlichen Hand: Vom Nischenthema zum Mainstream?. In: Audit Committee Quarterly – extra Nachhaltigkeitsberichterstattung, S. 96–97

³ Vgl. Schuster, F. & Plazek, M. (2021): Nachhaltigkeitsberichterstattung in Unternehmen der öffentlichen Hand: Vom Nischenthema zum Mainstream?. In: Audit Committee Quarterly – extra Nachhaltigkeitsberichterstattung, S. 96–97

⁴ Vgl. Mock, S. (2021): Auswirkungen der Reform der CSR-Berichterstattung auf den Aufsichtsrat – Evolution oder Revolution? In: Audit Committee Quarterly – extra Nachhaltigkeitsberichterstattung, S. 84–85

⁵ Vgl. Velte, P. (2021): Wie wirkt sich die künftige EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die Corporate Governance aus? In: Audit Committee Quarterly – extra Nachhaltigkeitsberichterstattung, S. 76–77

⁶ Vgl. Institut für den öffentlichen Sektor (Hrsg.) (2017): Plötzlich Aufsichtsrat – was nun? Das Taschenbuch für Aufsichtsräte in öffentlichen Unternehmen. 2. unveränderte Auflage